



Hygienekonzept für das Altstadtbad Krähenteich

Vorbemerkungen

Wenn ein Schwimmbad im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder in Betrieb genommen werden soll, ist es erforderlich, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass weitere Ansteckungen in der Bevölkerung vermieden werden.

Darauf muss sich die Organisation des Badebetriebes einstellen, es müssen dies aber auch die Besucher*innen. Kein Badbetreiber kann den Besucher*innen die Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts im Bad garantieren. Jeder Badegast hat sich eben auch auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

Dazu gehört auch die Einhaltung der allgemein geforderten Abstandsgebote während des Badebesuchs, insbesondere in Freibädern. Diese sind im Laufe einer Pandemie bereits in anderen Lebensbereichen eingeübt und können von den Badegästen auch während ihres Aufenthalts im Freibad erwartet werden. Gleichwohl muss das Verhalten der Badegäste durch die Aufsicht beobachtet und wenn geboten, muss eingeschritten werden. Eine lückenlose Überwachung ist aber nicht möglich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt.

Freibäder können unter Einhaltung von Hygieneregeln betrieben werden, immerhin kann man sich im Wasser nicht anstecken und Bewegung an der frischen Luft und viel Sonne sind günstige Einflussfaktoren für das Immunsystem. Gleichwohl sind hier zusätzliche Hygienemaßnahmen und Maßnahmen für die Begrenzung der Besucherzahl erforderlich.

Im Altstadtbad Krähenteich in Lübeck werden folgende Maßnahmen getroffen, um unter Einhaltung aktuell gültiger Hygieneregeln gemäß Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein eine Öffnung des Freibades während der aktuellen „Corona“-Pandemie zu ermöglichen und die Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren zu schützen.



Allgemeine Maßnahmen

Begrenzung der Besucherzahl

- Damit die Badbesucher*innen eine angemessene Chance erhalten, die geforderten Abstandsregeln einzuhalten, ist es erforderlich, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher*innen zu verringern.
- Solange es keine anders lautenden Vorgaben seitens des städtischen Gesundheitsamtes gibt, folgen wir den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen.
- Auf Grundlage der im Pandemieplan der DGfDB genannten Empfehlung (eine Person pro 15m² der zur Verfügung stehenden Liegefläche)¹ gilt für unser Bad bei 2250 m² Liegefläche eine max. Besucherzahl von 150 Personen.
- => Das Kassenpersonal zählt also alle eingehenden und ausgehenden Besucher.
- Bei Erreichen der max. Besucherzahl werden zunächst keine weiteren Personen eingelassen.
- Erst wenn Gäste das Bad wieder verlassen, können wieder bis zur max. Besucherzahl Gäste eingelassen werden.

Verhaltensregeln für die Besucher*innen

- Auch die Besucher*innen müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern.
- Dazu werden klare Verhaltensregeln in einer erweiterten Platz- und Badeordnung aufgeführt und als Aushang im Eingangsbereich veröffentlicht.

Maßnahmen nach Bereich

Eingang / Ausgang / Kasse

- Alle Hinweise zu den neuen aktuellen Verhaltens- und Hygieneregeln werden im Eingangsbereich ausgehängt.
- Wegführung bzw. strikte, klare Trennung von Ein- und Ausgang:
 - bauliche Trennung: 1m hohe Aufsteller auf der Länge von Eingangstor bis zur Treppe
 - Markierungen und Pfeile auf der Treppe, die auf das Gelände bzw. zum Ausgang führt



- Nur eine Person darf direkt vor der Kasse stehen. (Hinweise draußen vor der Eingangstür)
 - Ausnahme: Familien
- Der Kassensbereich bekommt einen Spuckschutz aus Plexiglas .
- Zur Einhaltung der Abstandsregel von 1,5m werden entsprechende Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden vor der Kasse aufgeklebt.
- Die Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Die Kontaktinfektion ist bei SARS CoV2 ein möglicher Übertragungsweg.
 - Es ist daher sinnvoll, dass die Besucher*innen eine eventuelle Keimbelastung an ihren Händen gar nicht mit in das Bad bringen.
 - Zu diesem Zweck wird im Eingangsbereich, gut sicht- und erreichbar ein Desinfektionsmittelpender aufgestellt und auf seine Benutzung hingewiesen.

Sanitärbereich:

- Einbahnstraßenregelung: Eingang ist von der Liegwiese gesehen rechts an der Seite (neben dem Kiosk) und Ausgang links vom Gebäude.
 - Wegeführung mit Hinweisschildern und Pfeilen
 - Zur Einhaltung der Abstandsregel von 1,5m werden vor dem Eingang zum Sanitärgebäude entsprechende Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden aufgeklebt.
- Die Duschen werden geschlossen bzw. abgesperrt.
- Die WC-Bereiche dürfen nur von je maximal 5 Personen betreten werden.
 - Männer WC: von 3 Pissoirs wird das mittlere gesperrt, 3 WC Kabinen bleiben offen.
 - Damen WC: 5 WC Kabinen sind geöffnet.
- In beiden Bereichen wird eins von zwei Waschbecken gesperrt.
- An den Waschbecken wird zusätzlich ein Händedesinfektionsmittelpender angebracht.
- Die Eingangstüren im Sanitärbereich stehen offen bzw. werden entfernt und müssen somit nicht mit den Händen berührt werden.
- Die Ausgangstüren lassen sich entweder mit wenigen Fingern - nach dem Händewaschen- oder am Besten mit dem Fuß (unterhalb der Tür) öffnen.





Umkleidebereich:

- Die Sammelumkleiden bleiben geschlossen.

Kiosk

- Der zum Freibad gehörige Kiosk wird unter Berücksichtigung der örtlichen behördlichen Festlegung geöffnet.
- Es findet ein „Außer-Haus-Verkauf“ von Getränken und Speisen statt.
- Verzicht auf Sitzgelegenheiten und Tische
- Auch hier klare Einbahnregelung :
 - Zugang zum Kiosk von der Wiese, klare Abgrenzung mit Absperrband vom Zugang zum WC
 - Pfeile und Abstandsmarkierungen auf dem Boden

Holzsteg

- Auch hier gilt eine Einbahnstraßenregelung.
- Zugang zum Schwimmerbecken über den mittleren Steg
- Ausgang aus dem Schwimmerbecken über die Außenstege
- Richtungsmarkierung mit Pfeilen

Beckenbereiche

- Die Einhaltung der Abstandsregel in den Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken wird vom Aufsichtspersonal/Schwimmeister kontrolliert.
- Auch hier gilt eine Mitwirkungsverantwortung der Badegäste und der Erziehungsberechtigten.

Spielplatz / Bade-Insel

- Verzicht auf die Bade-Insel
- Der Spielplatz kann von Kindern unter Aufsicht der Eltern und Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden.

Liegewiese

- Vorbehaltlich einer Abklärung mit den Gesundheitsbehörden wird zunächst auf den Verleih von Liegen und Sonnenschirmen verzichtet.



Reinigung und Desinfektion:

- Der Sanitärbereich wird einmal täglich regelmäßig gründlich gereinigt und es gibt mindestens eine Zwischenreinigung.
- Dabei gilt, dass man mit einem alkalischen oder sauren Reinigungsmittel bereits eine „Keimreduktion“ von 1- bis 3-Log-Stufen erreichen kann. Man kann hierdurch auch eine weitgehende Beseitigung bzw. Inaktivierung von eher „instabilen“ Viren annehmen.
- Die durchgeführten Reinigungen werden dokumentiert und für alle Gäste einsehbar ausgehängt.
- Eine routinemäßige Desinfektion von Flächen ist laut RKI² nicht erforderlich.

Personal

- Grundsätzlich trägt das Personal eine Mitverantwortung, Ansteckungen, ob außerhalb des Bades oder innerhalb des Personalstamms, zu vermeiden.
- Ein wichtiger Faktor zur Vermeidung von Ansteckungen ist das Verhalten der Mitarbeiter bei einem Krankheitsverdacht bei sich selbst.
 - Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist.
 - Hier sind auch die Beschäftigten gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Kolleginnen und Kollegen nicht in Gefahr zu bringen.
 - Die Mitarbeiter werden daraufhin vom Vorstand geschult und unterwiesen
- Möglichkeit der Händedesinfektion am Arbeitsplatz :
 - Kassenpersonal: Personal WC oben
 - Schwimmmeister: Erste-Hilfe-Raum und Schwimmmeister Büro
- Der behördlich vorgegebene Sicherheitsabstand von 1,50 m ist für Schwimmmeister durch die überwiegende Arbeit im Freien während der gesamten Arbeitszeit möglich.
- Das Kassenpersonal wird durch Spuckschutzscheibe geschützt und arbeitet allein
- Das Reinigungspersonal trägt bei der Reinigung des Sanitärbereichs einen Mund-Nasen-Schutz.





- Vermeidung von Ansteckung bei Hilfeleistungen
 - Das Abstandsgebot lässt sich in Schwimmbädern in einem Fall nicht vermeiden, der Hilfeleistung bei Unfällen. Hier muss das Personal dem Badegast nahekommen und sich dementsprechend selbst schützen.
 - Für Erste-Hilfe-Leistungen sollten so früh wie möglich Gesichtsschutz und Handschuhe angelegt werden. In Bezug auf die Herz-Lungen-Wiederbelebung gibt der Deutsche Rat für Wiederbelebung (German Resuscitation Council, kurz: GRC) zur Durchführung von Wiederbelebungsmaßnahmen unter Bedingungen einer aktuellen Pandemie folgende Empfehlungen ³:
 - Bei der Durchführung einer kardiopulmonalen Reanimation können Aerosole entstehen, die über die Atemwege des Betroffenen freigesetzt werden und den Helfer gefährden können. Infizierte Aerosole können auch bei der Atemkontrolle freigesetzt werden. Daher soll sich diese auf das Überstrecken des Nackens mit Anheben des Kinns und die Beobachtung etwaiger Brustkorb-bewegungen beschränken.
 - Im Gegensatz zu den bisherigen Lehraussagen soll sich der Helfer nicht dem Gesicht des Betroffenen nähern, um ggf. Atemgeräusche zu hören oder einen Luftzug zu spüren. Wenn keine Brustkorb-bewegungen erkennbar sind, ist davon auszugehen, dass der Betroffene nicht atmet.
 - Die Wiederbelebungsmaßnahmen durch Laien und Ersthelfer sollen sich bei unbekanntem Hilfsbedürftigen auf die Herzdruckmassage und den Einsatz von öffentlich zugänglichen Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) beschränken. Auf die Atemspende soll in diesen Fällen verzichtet werden. Das Gesicht des Betroffenen kann zusätzlich durch ein Tuch oder Kleidungsstück be-deckt werden.
 - Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Durchführung der Atemspende eine besondere Rolle, insbesondere wenn dem Atem-Kreislauf-Stillstand eine respiratorische Ursache zugrunde liegt. Die Entscheidung zur Durchführung einer Atemspende sollte in diesem Fall im Bewusstsein des potenziellen Infektionsrisikos, das auch von asymptomatischen oder gering symptomatischen Kindern ausgeht, getroffen werden.
 - Das Personal wird bezüglich der „neuen“ Regeln zur „Ersten-Hilfe“ nachweislich durch Fachpersonal geschult.





Das vorliegende Hygienekonzept gilt als verbindlich und findet Anwendung ab der offiziellen Freigabe des Badebetriebes durch die zuständigen Behörden der Hansestadt Lübeck.

Lübeck, im Mai 2020

Der Vorstand des Fördervereins Altstadtbad Krähenteich e.V.

Anlage

Ergänzung zur Platz- und Badeordnung

Literatur

¹: https://www.baederportal.com/fileadmin/user_upload/News/DGfdB_Pandemieplan_Stand_23.4.2020.pdf

²: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

³ : https://www.grc-org.de/files/Newsreleases/document/Stellungnahme%20des%20Deutschen%20Rats%20fu%CC%88r%20Wiederbelebung%20zu%20CPR%20bei%20Corona%202020_%C3%BCberarbeitet.pdf

